

# Freigabeerklärung

zur elektronischen Übermittlung der Einkommensteuererklärung  
mit elektronischer Authentifizierung des Steuerberaters<sup>1)</sup>

Mandanten-Nr. \_\_\_\_\_

Zwischen dem Steuerberater

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

(im Folgenden „Steuerberater“ genannt)

und

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Steuernummer: \_\_\_\_\_

(im Folgenden „Auftraggeber“ genannt)

Dem Auftraggeber<sup>2)</sup> liegt ein Exemplar der Einkommensteuererklärung für das Jahr \_\_\_\_\_ mit einem zu versteuernden Einkommen von \_\_\_\_\_ € vor.

Der Auftraggeber erteilt dem Steuerberater hiermit die Freigabe zur elektronischen Übermittlung der vorgenannten Einkommensteuererklärung an das für den Auftraggeber zuständige Finanzamt.

\_\_\_\_\_  
(Ort) (Datum) (Unterschrift des Auftraggebers)

- 1) Bei der elektronischen Übermittlung von amtlich vorgeschriebenen Datensätzen an Finanzbehörden ist ein sicheres Verfahren zu verwenden, das den Datenübermittler authentifiziert und die Vertraulichkeit und Integrität des Datensatzes gewährleistet. Die Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur ist nicht vorgeschrieben. Im Fall der elektronischen Übermittlung von Steuerklärungsdaten mit elektronischer Authentifizierung entfällt die Übersendung einer Erklärung in Papierform und die eigenhändige Unterschrift (§ 87a Abs. 6 AO). Der Steuerberater hat die Daten dem Auftraggeber in leicht nachprüfbarer Form zur Überprüfung zur Verfügung zu stellen (§ 87d Abs. 3 S. 1 AO).
- 2) Der Auftraggeber hat die ihm zur Verfügung gestellten Daten unverzüglich auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen (§ 87d Abs. 3 S. 2 AO).

